



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf
Tiefbau
Vor dem Hannoverschen Tor 27
31303 Burgdorf

Der Regionspräsident

Fachbereich/Team Verkehr / 86.01
Dienstgebäude Hildesheimer Str. 18
Ansprechpartner [REDACTED]
Mein Zeichen 86.01
Durchwahl [REDACTED]
Telefax (0511) 616-34065

E-Mail verkehrsbehoerde@
region-hannover.de

Internet www.hannover.de

Hannover, 09.12.2020

Betreff: Ihr Antrag auf Anordnung des Verkehrszeichens 274-70 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h) auf der K117 auf Höhe des Waldbades in Ramlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.10.2020 erreichte die Verkehrsbehörde die erneute Bitte der Prüfung, ob die bereits im letzten Jahr angeregte Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h auf der Kreisstraße 117 auf Höhe des Waldbades in Ramlingen möglich sei.

Zu aller erst möchte ich die verspätete Antwort entschuldigen. Aufgrund der Corona-Pandemie und personeller Veränderungen innerhalb der Verkehrsbehörde der Region Hannover ist eine Bearbeitung des o.g. Anliegens erst jetzt möglich gewesen.

Gem. § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden u.a. die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Allerdings modifiziert und konkretisiert § 45 Abs. 9 S. 3 StVO diese Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

HANNOVER
ER

Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erheblich übersteigt, setzt eine konkrete Gefahr voraus, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht.

Eines der o.g. Indizien, welches eine Gefahrenlage begründen könnte, ist die Verkehrsunfallstatistik. Sofern sich im betrachteten Streckenabschnitt gehäuft Verkehrsunfälle ereigneten, kann dies die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung legitimieren. Nach Rücksprache mit der Polizei konnten in Bezug auf die K 117 auf Höhe des Waldbades im Zeitraum von 2017 bis 2020 keine Auffälligkeiten, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigen, festgestellt werden. Es ist ein Verkehrsunfall aus dem Jahr 2020 zu verzeichnen, der mit dem Waldbad in Verbindung zu bringen ist. Ein Radfahrer hat auf dem Radweg, den er mit nicht angepasster Geschwindigkeit befährt, einen auf einem Privatweg stehenden PKW übersehen. Bei der Gefahrenbremsung stürzt er und verletzt sich leicht. An den eigentlichen Ein- / Ausfahrten ist seit 2011 ein Abbiegeunfall verzeichnet. Dieser hat sich im September 2011 ereignet. Von einer konkreten Gefahrenlage kann aufgrund der Unfallstatistik insoweit nicht ausgegangen werden.

Ferner beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke laut Straßenbaulastträger 2.946 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehr-Anteil von 4,0 % (Stand Mai 2017). Dies stellt keine außergewöhnlich hohe Verkehrsbelastung dar. Neben der weitgehend übersichtlichen Streckenführung weist auch der Zustand der Fahrbahndecke keine derartigen Schäden auf, welche eine Gefahrenlage und damit die Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigen könnten.

Somit liegt keine Gefahrenlage vor, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen oder vorhandenen Häufungen von Verkehrsunfällen ergibt. Insoweit kann dem Wunsch nach der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h der K117 im Bereich des Waldbades in Ramlingen nicht entsprochen werden.

Gemäß § 39 Abs. 1 StVO i. V. m. den VwV-StVO zu §§ 39-43 ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Vielmehr dienen Verkehrszeichen der Entschärfung von Gefahrensituationen besonderer örtlicher Verhältnisse, die der Ordnungsgeber nicht berücksichtigen konnte. Die allgemeinen Verhaltensregeln der StVO, vor allem das allgemeine Vorsicht- und Rücksichtnahmegebot - insbesondere des § 3 Abs. 1 und Abs. 2a StVO (ständige Bremsbereitschaft und Anpassung der Geschwindigkeit) sind im vorliegenden Fall ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

